

Unterrichtung

Hannover, den 05.03.2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2016

Regionale und schulformübergreifende Disparitäten

Beschluss des Landtages vom 24.10.2018 (Nr. 2 der Anlage zu Drs. 18/1949 - nachfolgend abgedruckt)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, dass die regionalen und schulformspezifischen Abweichungen bei der Umsetzung der Inklusion sehr hoch sind.

Er begrüßt, dass die Landesregierung den Übergangszeitraum bis zur Umsetzung der Inklusion nutzt und für die weitere Entwicklung auf dem Weg zur inklusiven Schule unter anderem auch die regionalen Besonderheiten erfassen, auswerten und bei der weiteren Gestaltung der Inklusion berücksichtigen will.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2019 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 05.03.2019

Im ersten Schritt hat das Kultusministerium auf der Grundlage der Statistik detaillierte Übersichten zur inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung angefertigt. Damit liegen erstmalig umfassende Daten vor, aus denen sowohl insgesamt als auch für jeden Landkreis und für jede kreisfreie Stadt die Inklusionsquoten aller Schulformen hervorgehen. Sie ermöglichen deshalb eine differenzierte Darstellung der Situation in den jeweiligen Regionen, weil die Datenlage nach den verschiedenen Förderschwerpunkten aufgeschlüsselt ist. Sowohl insgesamt als auch regionsspezifisch können die Anteile der inklusiven und exklusiven Beschulung abgelesen werden.

Bei der Analyse dieser Zahlen werden die Berichte der Planungsgruppen der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) zu regionalen Besonderheiten sowie Auswertungen zum schulischen Angebot der jeweiligen Regionen einbezogen. Die Auswertungen werden gemeinsam mit der Landesschulbehörde in Fachgesprächen analysiert und erörtert. Weiterhin werden die Daten den RZI zur Verfügung gestellt, damit sie diese als Grundlage für Beratungen der Schulträger hinsichtlich der Gestaltung der Schulstruktur eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt nutzen können.

(Verteilt am 08.03.2019)